

Nürnberg, den 10. Oktober 2017

www.fluechtlingsrat-bayern.de

kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de

Anmerkungen zur Stellungnahme der Stadt Bamberg

1. Die Stadt Bamberg hält zurecht fest, dass in der Erstaufnahmeeinrichtung Bamberg Sachleistungen zur Gewährung des physischen Existenzminimums ausgegeben werden. Diese Sachleistungen heißen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) „*notwendiger Bedarf*“.
2. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil von 2012 festgestellt, dass Flüchtlinge darüber hinaus Anspruch auf ein *soziokulturelles Existenzminimum* haben. Dieses soziokulturelle Existenzminimum ist Teil des menschenwürdigen Existenzminimums, auf das jeder Mensch einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch hat, unabhängig vom Aufenthaltstitel. Im AsylbLG heißt es „*notwendiger persönlicher Bedarf*“. Es als „*sog. ‚Taschengeld‘*“ zu relativieren, ist seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung nicht angemessen.
3. Es ist richtig, dass der § 1a AsylbLG Kürzungen des soziokulturellen Existenzminimums vorsieht. Die von der Stadt genannten Fallkonstellationen sind jedoch mehrheitlich nicht richtig:
 - a. *Sanktion nach § 1a Abs. 2 AsylbLG*
Eine Sanktion ist hier nicht zulässig, wenn nur eine irgendwie geartete Ausreisepflicht festgestellt wurde. Erst wenn eine konkrete Ausreisemöglichkeit zu einem bestimmten Ausreisetermin (z.B. gebuchter Abschiebeflug) verstrichen ist, aus Gründen, die der betroffenen Person zuzurechnen sind, ist eine Sanktion legal.
 - b. *Sanktion nach § 1a Abs. 4 AsylbLG*
Eine Sanktion ist hier nur zulässig für Relocation-Fälle. Das sind Flüchtlinge, die von Griechenland oder Italien aus in ein anderes EU-Land umverteilt wurden, dieses Land verlassen und in Deutschland Asyl beantragen. Keinesfalls ist dieser Paragraph auf Dublin-Fälle anwendbar.
4. Die mündliche Verbescheidung der Sozialleistungskürzungen ist kaum nachzuvollziehen. Zwar ist es nach SGB X zulässig, Bescheide auch mündlich zu erlassen. Dies wird bei anderen Sozialleistungen (Hartz IV, Rentengrundsicherung) genutzt, um minimale Regelsatzänderungen mitzuteilen, einen einmaligen Heizkostenzuschuss zu gewähren o.ä.. Eine Sanktion jedoch wird immer schriftlich verbeschieden, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Die Argumentation der Stadt Bamberg, den Betroffenen würden Leistungskürzungen und die Gründe dafür aufgrund „der Sprachprobleme **mündlich** bei der Auszahlung oder bei einer persönlichen Vorsprache mitgeteilt“, ist völlig widersinnig. Wenn eine Person aufgrund von Sprachproblemen nicht versteht, weshalb ihr die Leistungen gekürzt werden, ist sie nicht in der Lage, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Deshalb ist es in einem solchen Fall unabdingbar geboten, den Betroffenen einen schriftlichen Bescheid auszuhändigen.
5. Es mag sein, dass sich dieses Vorgehen für die Behörden „aus verwaltungsökonomischen Gründen als praktikabel erwiesen hat“, die mündliche Mitteilung ist allemal unbürokratischer, als die Erstellung von Sozialleistungsbescheiden. Es beschneidet Flüchtlinge aber faktisch in ihrem Recht, den Rechtsweg auszuschöpfen und gegen Sozialleistungskürzungen Widerspruch einzulegen oder zu klagen.

gez. Alexander Thal